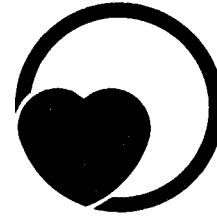


# ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE

LANDESORGANISATION  
SALZBURG



FRANZ-JOSEF-STRASSE 20  
5020 SALZBURG - TEL. 71182

Salzburg, 17.06.1988

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF  
Z: 71 - GE 9  
Datum: 22. JUNI 1988  
Verteilt: 22. Juni 1988

*H. Müller*

Sehr geehrte Damen und Herren !

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde Landesorganisation Salzburg zur geplanten Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

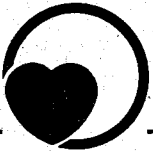
f.d.

*O. Eder*

Otto Eder  
(Landessekretär)

*H. Fertacek*

Dr. Herbert Fertacek  
(Landesvorsitzender)



# ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE

LANDESORGANISATION SALZBURG

## Stellungnahme zur geplanten Änderung des Familienberatungsförderungs- gesetzes

Vorweg sei zu diesem Entwurf positiv bemerkt, daß bereits viele wichtige Anregungen seitens der Familienberatungsstellen enthalten sind, die bei der Enquete des Familienministerium am 3. März 1988 eingebracht wurden.

### Zu den einzelnen Paragraphen:

#### § 2 Abs. 1 Z.3:

Unsere Erfahrungen in den Beratungsstellen haben gezeigt, daß die Anwesenheit des Arztes während der gesamten gesetzlich fixierten Mindestberatungszeit nicht erforderlich ist.

Es erscheint uns ausreichend, je nach Bedarf eine ärztliche Beratung anbieten zu können.

#### § 2 Abs. 1 Z.5:

Durch diesen neu hinzugekommenen Absatz wird es nun künftig möglich sein, gezielt auf z.B. regionale Bedürfnisse der Klienten in Form von Schwerpunktberatungen eingehen zu können. Durch eine gleichzeitige Verankerung in der Bevölkerung wird es nunmehr für den Ratsuchenden leichter werden, das für ihn in Frage kommende Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen.

#### § 2 Abs. 1 Z.6:

Mit der Aufteilung der Beratungszeit von 8 Stunden monatlich auf mindestens 2 Tage können die einzelnen Beratungsstellen die zeitlichen Möglichkeiten der Klienten besser berücksichtigen.

#### § 5:

##### (1) 2. e)

Einer Neuformulierung bedürftig erscheint uns der Satzteil "oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind".

Was ist unter "erforderliche Auskünfte" zu verstehen? Beziehen sie sich lediglich auf die schriftlichen Berichte oder aber auch auf die



Klienten, deren Anonymität gewahrt bleiben muß ?

Im Zuge einer Kontrolle durch Beamte des Familienministerium machten wir 1986 die Erfahrung, daß mit dem Verweis auf Offenlegung der Unterlagen Einsicht in die Aufzeichnung der Beratungsgespräche verlangt wurde.

Wir sprechen uns dafür aus, diesen Satzteil präziser zu formulieren oder ersatzlos zu streichen.

All jene Paragraphen, die nicht angeführt wurden, fanden unsere Zustimmung.